



## **Index**

14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## **Norm**

AVG §63 Abs1;  
AVG §8;  
UVPG 1993 §19 Abs3;  
UVPG 1993 §3 Abs6;

## **Rechtssatz**

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa die in Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, 2. Aufl., in E 65 und 67 zu § 63 AVG zitierte Judikatur) umfasst die Parteistellung grundsätzlich auch das Recht, Berufung zu erheben. Dies gilt auch für die Legalpartei (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. April 1984, Zlen. 84/10/0052, 0053, und vom 21. September 1995, Zl. 93/09/0254, VwSlg 14321 A/1995). § 19 Abs. 3 UVP-G 1993 räumt zwar im Genehmigungsverfahren den in dieser Gesetzesstelle genannten Parteien zur Wahrnehmung subjektiver Rechte unter anderem auch das Recht ein, Rechtsmittel zu ergreifen, während § 3 Abs. 6 UVP-G 1993 Gleiches für das Feststellungsverfahren hinsichtlich der Standortgemeinde nicht vorsieht. Aus § 19 Abs. 3 UVP-G 1993 den Umkehrschluss zu ziehen, den Parteien im Feststellungsverfahren stehe somit keine Berufungslegitimation zu, ist jedoch nicht zulässig, weil nach dieser Gesetzesstelle ausdrücklich - über die Einräumung einer bloßen Parteistellung hinaus - ein subjektives öffentliches Recht eingeräumt wird, welches im Genehmigungsverfahren einen Rechtsanspruch auf eine inhaltlich bestimmte, den wahrzunehmenden Interessen Rechnung tragende Berufungsentscheidung vermittelt. Demgegenüber erfließt aus der bloßen Parteistellung im Feststellungsverfahren lediglich das Recht auf Überprüfung des erstinstanzlichen Bescheides im Wege einer Sachentscheidung der Berufungsbehörde, ohne dass sich die Formalpartei auf ein darüber hinausgehendes subjektives Recht berufen könnte (vgl. den hg. Beschluss eines verstärkten Senates vom 2. Juli 1969, Zl. 192/66, VwSlg 7618 A/1969).

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete DiversesParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen  
RechtspersönlichkeitVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2000030211.X01

## **Im RIS seit**

22.01.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)